

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)**

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk-, Bau- und Bauträgerverträgen. Sie finden weiterhin Anwendung auf sämtliche Verträge mit privaten Kunden.
2. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend zu diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Es handelt sich hierbei lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen oder Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und mit der Ausführung des Vertrages sind ebenfalls freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
5. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichende Bedingungen werden nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Preise

1. Alle Preise verstehen sich in Euro (€). Sind Preise nicht ausdrücklich vereinbart, gilt unsere bei Vertragsschluss gültige Preisliste. Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie von uns schriftlich zugesagt und als Festpreise gekennzeichnet worden sind. Erfolgt die Preisfestsetzung aufgrund empfangener Unterlagen (Zeichnungen, Plänen, Leistungsbeschreibungen usw.), und sind diese Unterlagen unvollständig oder werden sie später geändert, oder werden auf Baustellen andere Vorbedingungen als im Angebot zugrunde gelegt angetroffen, bleiben Preisänderungen vorbehalten.
2. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so hat der Empfänger trotzdem die Fracht vorzulegen. Er kann den verauslagten Frachtbetrag aber von dem Rechnungsbetrag abziehen. Beim Straßentransport und auf der Schiene vergüten wir den niedrigsten Tarifsatz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich von uns anerkannt worden ist. Frachterhöhungen nach Vertragsschluss sind vom Besteller zu vergüten.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

3. Die Kosten für Verpackung und Paletten – soweit es sich nicht um Leihpaletten handelt – gehen zu Lasten des Bestellers. Leihpaletten sind unverzüglich und ohne Frachtkosten für uns an die von uns angegebene Anschrift zurück zu senden. Nach Eingang mangelfreier Paletten erfolgt eine Gutschrift, deren Höhe sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung ergibt. Die Gutschrift erfolgt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von max. 20% des Palettenwertes. Bei Eigenpaletten unserer Lieferanten richtet sich der Berechnungspreis für die Palettenrückgabe nach den Bedingungen unserer Lieferanten, die jederzeit bei uns eingesehen werden können. Übriges Verpackungsmaterial, Schutz- oder Transporthilfsmittel werden grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn eine Rücknahme ist ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart worden. In diesem Fall hat die Rücksendung frachtfrei an die von uns angegebene Anschrift zu erfolgen.

§ 3 Güten, Maße und Gewichte, Abnahme

1. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe, sie bleiben unser Eigentum. Eine bloße Bezugnahme auf DIN-/ EN-Normen dient grundsätzlich nur der näheren Warenbezeichnung und beinhaltet daher keine Zusicherung durch uns, es sei denn eine Zusicherung wurde ausdrücklich vereinbart. Güte und Maße bestimmen sich im Übrigen nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/ EN-Normen, bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Hiervon unberührt bleiben die für den Stahlhandel bundesweit üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

3. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Besteller, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks berechnet. Die Ware ist vollständig abzunehmen.
4. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und ihm zu berechnen oder Schadensersatz für die nicht abgenommene Ware zu verlangen.

§ 4 Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben worden ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig.
2. Zielverkauf bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei Gewährung eines Zahlungsziels sind Rechnungen zu dem jeweils vereinbarten Zahlungsziel ohne Abzug fällig.
3. Eine Skontogewährung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung mit uns. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Warenwert und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Paletten, Frachten und Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.
4. Zahlungen sind in der Weise zu leisten, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Rechnungsregulierung durch Scheck oder durch Wechsel bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch uns und erfolgt stets erfüllungshalber (§ 364 II BGB).
5. Soweit sich aus dem Vorgenannten nicht ein anderes ergibt, kommt der Besteller spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der elektronischen Rechnung in Zahlungsverzug. Sofern auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers Rechnungen über den Postweg versandt werden sind wir berechtigt, eine Aufwandspauschale in Höhe von 2,00 Euro pro versendeter Rechnung zu verlangen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

6. Wir sind berechtigt, vom Besteller ab Verzug Zinsen in Höhe von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Verträge mit Verbrauchern, 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Verträge, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist), zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Pro Mahnschreiben berechnen wir dem Besteller pauschale Kosten in Höhe von 10,00 €. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren (insbesondere Mängelansprüche) oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Ausführung der Lieferungen, Gefahrübergang, Lieferfristen und –termine

1. Für sämtliche unserer Lieferungen ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung an einen anderen Ort trägt der Besteller die Gefahr. In diesem Fall erfolgt die Lieferung an den vereinbarten Ort. Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Besteller über.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht ordnungsgemäße oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Im Übrigen sind Angaben zu Lieferzeiten annähernd und daher unverbindlich.

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)**

3. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich jeweils um den Zeitraum, um den der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend.
5. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht abgesendet werden kann. In Fällen höherer Gewalt, Lohn- oder Preisstopps sowie Arbeitskampfes sind wir berechtigt, den Liefertermin für die Dauer der Auswirkungen hinauszuschieben.
6. Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrtsstraße, die mit einem beladenen, schweren Lastzug befahren werden kann. Ist eine solche Straße nicht vorhanden oder verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung die Anfahrtsstraße, so haften wir nicht für entstehende Schäden.
7. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt, die Kosten für die Verpackung trägt der Besteller.
8. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Die Angabe einer ca. Menge berechtigt uns zu einer Über-/ Unterschreitung von 10 Prozent.
9. Im Falle des Lieferverzuges kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Paragraph 9 dieser Bedingungen.
10. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Besteller in genügender Zahl zu stellenden Arbeitskräften zu erfolgen. Erfolgt die Abladung nicht unverzüglich, sind wir berechtigt pro angefangene Stunde Wartezeit Standgeld in Höhe von 60,00 € zu berechnen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

§ 6 Abrufaufträge

1. Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Bei Lieferverträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
3. Überschreiten die einzelnen Abrufe die zuvor vereinbarte Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei Abruf, bzw. bei Lieferung gültigen Preisen berechnen.

§ 7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller gem. § 950 BGB be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus jedoch verpflichtet werden. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 7 Nr. 1 dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren des Bestellers steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von § 7 Nr. 1 dieser Bedingungen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. § 7 Nr. 4-6 dieser Bedingungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Besteller für die Forderungen erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wir uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. § 7 Nr. 2 dieser Bedingungen haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vorbehaltsware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserm Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
6. Eine weitere Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung durch den Besteller ist unzulässig, es sei denn es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Besteller sofort zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht von Dritten ersetzt werden.

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)**

8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb oder das Grundstück des Bestellers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Vorschriften der InsO bleiben hiervon unberührt.
9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 8 Warenrücknahme, Mängelrügen

1. Die Rücknahme von gelieferten Waren, insbesondere von Sonderanfertigungen oder Sonderbestellungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei freiwilliger Rücknahme der von uns gelieferten Materialien haben wir Anspruch auf Ausgleich sämtlicher Rücknahmekosten in Höhe von pauschal 20% des Warenwerts. Anfallende Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gutschrift erfolgt erst nach Rücksendung der Originalrechnung.
2. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens aber sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung der Be- oder Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
3. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung durch die Bahn, durch Fahrzeuge des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger, muss der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrnehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Sachmängeln oder Transportschäden, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

§ 9 Haftung für Sachmängel

1. Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/ EN-Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen gem. EN 10204 und ähnliche. Bei Naturerzeugnissen (Steinen, Platten, Erde, usw.) übernehmen wir Gewähr für die Lieferung der gewählten Waren, nicht aber für deren Eigenschaften. Bei keramischen Erzeugnissen ist der normale Ofenanfall – unter Berücksichtigung der hierbei üblichen Abweichungen in Form und Farbe – Vertragsinhalt.
2. Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
3. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:
 - Der Besteller hat die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und uns Mängel der Ware unverzüglich in Textform anzuzeigen. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware zählen zu den für den Einbau oder das Anbringen maßgeblichen Eigenschaften auch die inneren Eigenschaften der Ware. Die Untersuchungsobliegenheit besteht auch dann, wenn eine Prüfbescheinigung oder ein sonstiges Materialzertifikat mitgeliefert wurde. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
 - Soweit es der Besteller im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen (z.B. durch Funktionstests oder einen Probeeinbau), stellt dies im Verhältnis zu uns eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (grobe Fahrlässigkeit) dar. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Bestellers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
5. Hat der Besteller die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:
 - Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Besteller durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
 - Darüberhinausgehende Kosten des Bestellers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig. Dasselbe gilt für Sortierkosten und Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
 - Der Besteller ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Vorschuss zu verlangen.
6. Soweit die vom Besteller für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig sind, sind wir berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen.

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)**

7. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Besteller ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
8. Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
9. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Besteller bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von II A-Ware/ B-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängel ausgeschlossen.
10. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind nach Paragraph 10 dieser Bedingungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von
 - Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden),
 - Kosten für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und
 - Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Einbaus oder des Anbaus in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden war oder aus der gelieferten Ware vor dem Einbau ein neues Produkt hergestellt wurde

§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)**

2. Die Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschweigen oder deren Abwesenheit garantiert haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware, bzw. mit der Erstellung des Werks entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, bzw. ein Jahr nach Abnahme des Werks. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. Soweit § 475 Abs. 2 BGB für den Verbrauchsgüterkauf neuer Sachen eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen nicht zulässt, gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

§ 11 Anzuwendendes Recht; Datenschutz

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche Recht, insbesondere das BGB und das HGB in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Geschäftsbezogene Daten der Kunden werden von uns gespeichert und aus schließlich für die eigene Geschäftsbeziehung soweit gesetzlich zulässig verwendet. Zur Prüfung der Kreditwürdigkeit sind wir berechtigt, Auskünfte der Schufa AG und anderen gesetzlich zugelassenen Wirtschaftsauskunftsdiensten einzuholen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen ausschließlich für Kaufleute

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der für unseren Firmensitz maßgebliche gesetzliche Gerichtsstand.
2. Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt Folgendes: Auch nicht offensichtliche sowie sich auch bei oder nach der Verarbeitung ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von acht Werktagen zu rügen. Die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB bleibt bestehen.
3. Sind unsere Geschäftsbedingungen einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen müsste.
4. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt der Inhalt unseres Bestätigungsschreibens.
5. Die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist durch uns berechtigt den Besteller zur Geltendmachung von ihm gesetzlich zustehenden Rechten erst, wenn er uns eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat.
6. Soweit wir Leistungen erbringen oder an solchen mitwirken, tragen wir die Gefahr nur bis zur Abnahme des Gewerks. Wird das Gewerk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten, einschließlich der uns bis dahin entstandenen Kosten. Wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung die Nachbesserungen selbst vornimmt oder vornehmen lässt, ohne uns Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, entfällt unsere Haftung. Wenn wir auf Wunsch des Bestellers Aufwendungen machen und es stellt sich heraus, dass es sich um von uns nicht zu vertretende Mängel handelt, ist der Besteller zum Ersatz uns entstandener Kosten verpflichtet.
7. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
8. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Besteller mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG (Stand: 07/2019)

9. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.